

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt, Immissionsschutz
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
25. Februar 2019

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
303 –106.111
01.12.2018

Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der Holcim (Süddeutschland) GmbH zur Änderung der genehmigten Abbau-und Rekultivierungsplanung sowie zur flächen- haften Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg (Dotternhausen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der der Unterlagen sowie die Möglichkeit, zum vorliegenden
Vorhaben Stellung beziehen zu können.

1. Grundsätzliches

*Die aus den Akten ersichtlichen Bedenken des Naturschutzes gegen das Tempo der Erweiterung in
den 1950er Jahren sowie die derzeitige Entwicklung und künftige Vorhaben (= Steigerung des Abbaus
von zunächst 40.000 cbm auf 240.000 cbm und 1973 beantragten 480.000 cbm pro Jahr) zeigen deutlich, dass die
ursprünglich formulierten Interessen des Naturschutzes an der Erhaltung des Plettenbergs von der
wirtschaftlichen Entwicklung des Werks weit überrundet worden ist.*

*Um zu verdeutlichen, dass man nicht mit einem Augenzwinkern bereit ist, das Problem auf das Jahr
2000 zu vertagen (= gemeint ist hier die Feststellung, dass angesichts der o.g. Steigerung die Abbaugrenzen schon vor
dem Jahr 2000 erreicht seien), sollte die ganze Restfläche mit dessen Verbindungsrücken unter Natur-
schutz gestellt werden, um eine umfassende Bestandsgarantie zu gewährleisten.*

Diese Sätze entstammen der Stellungnahme des damaligen Naturschutzbeauftragten OFR Hans-Dieter
Stoffler, der mit Datum vom 22.07.1974 aufgrund eines vorliegenden Erweiterungs-Antrags des
Zementwerks die Schutzwürdigkeit des Plettenbergs unter geologischen, pflanzensoziologisch und
ökologischen Kriterien sehr detailliert und äußerst fachkundig beschrieben und damit aktenkundig
gemacht hat. Er kommt darin (1974!) zur Position: „Die umfangreichen, den seitherigen Abbau etwa um
das Vierfache übertreffenden Massen, stellen das Äußerste dar, was an Gesteinsabbau vertreten
werden kann.“ (Gegenstand des Verfahrens war der Erweiterungsantrag in Richtung Osten, wodurch auf einer Fläche von dann
insgesamt ca. 30 ha zusätzliche 16 Mio. cbm Kalkstein abgebaut werden sollten.)

Die Natur- und Umweltschutzverbände haben diese Einschätzung seit 1974 uneingeschränkt geteilt. Im
Zusammenhang mit einer bereits 1985/86 beantragten Abbauerweiterung haben die Naturschutz

verbände diese Sichtweise bekräftigt und wussten sich (wenigstens zum damaligen Zeitpunkt und bis in die 1990er Jahre) mit den Naturschutzbehörden beim LRA und im RP einig. Der Erweiterungsantrag wurde damals auch folgerichtig aufgrund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen zurückgestellt.

Nachdem es in der NSG-Verordnung vom 05.12.1984 trotz der eindeutigen Empfehlung sämtlicher naturschutzfachlicher Beurteilungen nicht gelungen war, den ganzen Plettenberg wie geplant unter Naturschutz zu stellen, blieben sämtliche Flächen einschließlich des Steinbruchs unter dem Schutz der LSG-Verordnung 13.04.1939 bzw. der Neufassung vom 27.06.1984.

Weil die Naturschutzverbände weiterhin die Schutzwürdigkeit des Plettenbergs trotz der seitherigen Eingriffe durch den Gesteinsabbau für gegeben halten, haben sie ständig und zuletzt in den Stellungnahmen für die Entwürfe des Regionalplans 2008 und 2012 sowie die verschiedenen Änderungen des Regionalplans 2013 sowie die Änderung der Abgrenzung des LSG „Großer Heuberg“ die Ansicht vertreten, ein weiterer Abbau auf dem Plettenberg vertrage sich nicht mit den aus ihrer Sicht vorrangigen Interessen des Natur- und Umweltschutzes und hatten gefordert, jegliche weiteren Eingriffe zu unterlassen, das VRG Rohstoffsicherung ganz zurückzunehmen und die LSG-Verordnung nicht zu ändern.

Entgegen aller naturschutzfachlichen Bedenken hat das Landratsamt am 25.11.2017 den gesamten Steinbruch sowie die jetzt beantragte Erweiterungsfläche aus dem Schutzregime des LSG ausgegliedert und damit die am 05.06.2018 beschlossene Umwandlung des VRG Rohstoffsicherung in ein VRG Gesteinsabbau frei gemacht. Alle erhobenen naturschutzfachlichen Bedenken wurden „sehenden Auges“ auf das folgende BlmSch-Verfahren abgewälzt.

Die nun zum Abbau beantragte Fläche ist abgesehen von der Fläche um den Fernmeldeturm der letzte Rest eines ehemals ausgedehnten Biotopverbunds trockener Biotope, der trotz seiner hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit in früheren Verfahren preisgegeben wurde. Dass die zwischenzeitlich auf diese Weise erreichte angeblich geringere Wertigkeit der Rest-Fläche nun einen weiteren Abbau "naturverträglicher" erscheinen lassen soll, ist schwer zu ertragen.

Insofern lehnen die Natur- und Umweltschutzverbände den vorliegenden Erweiterungsantrag wegen der überwiegenden Interessen des Natur- und Umweltschutzes ab.

Trotzdem soll die Gelegenheit genutzt werden, die grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens im Folgenden näher zu erläutern.

2. zum Verfahren

2.1 Voraussetzungen

Die nach wie vor **geltende naturschutzrechtliche Genehmigung datiert vom 30.03.1977** und genehmigt in Verbindung mit einer Änderungsgenehmigung vom 02.02.1982 Teile der Ostkulisse des Steinbruchs im Zuge der End-Rekultivierung nach Abbaubende abzubauen. Gleichzeitig wird dort festgelegt, dass die Rekultivierung sukzessive dem Abbaufortschritt im Benehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bzw. auf der Grundlage des Gutachtens von OFR Stoffler vom 22.07.1974 zu erfolgen hat. Als Ausgleichsmaßnahme wird weiterhin festgelegt, dass über die Modellierung einer sog. Rekultivierungsfläche außerhalb des Steinbruchs der Anstieg aus der Bruchsohle zur südlichen Hochfläche sanft erfolgen soll.

Schon frühzeitig war damit verdeutlicht, dass die damals festgelegte Südgrenze des Steinbruchs auch mithilfe einer „Salamitaktik“ nicht überschritten werden darf.

Dass aufgrund der entsprechenden Angabe von Holcim eine frei erfundene „Genehmigung vom 26.08.1986“ zur Umwandlung der „Rekultivierungsfläche“ in eine „Erweiterungsfläche“ Eingang in die Unterlagen zum Regionalplan 2009 gefunden hatte und damit das bestehende VRG Naturschutz und Landschaftspflege trotz einer dem entgegen stehenden, konkurrierenden LSG-Verordnung in ein VRG Rohstoffsicherung umgewandelt wurde, blieb im Zuge des Verfahrens und wohl bis in diese Tage offenbar unbemerkt. Vielleicht ist auch aus diesem Grund die letzte, den Plettenberg betreffende,

Regionalplanänderung noch gar nicht genehmigt worden. Vor diesem Hintergrund gehen die Naturschutzverbände deshalb davon aus, dass eine Abbaugenehmigung, sollte sie denn überhaupt erteilt werden, ohnedies mit der aufschiebenden Wirkung des Genehmigungsvorbehalts versehen würde.

2.2 Flächendarstellung

Laut Erläuterungsbericht S.1 betrage die geplante Erweiterungsfläche ca. 8,78 ha und schließe südlich an den bestehenden und genehmigten Steinbruch an. In der Abb. 1 auf Seite 10 wird differenziert zwischen einer beantragten Erweiterungsfläche (Abbau) von 8,78 ha und einer Fläche zum „Rekultivierungsabbau“ von ca. 7,53 ha innerhalb eines „Genehmigungsgebiets“.

Aus den Genehmigungsunterlagen von 1977/ 82 ist zu entnehmen, dass diese Rekultivierungsfläche nicht zum Abbau genehmigt ist, sondern nur der topographischen Angleichung an die noch bestehende Hochfläche dient (Schnittdarstellung Rekultivierungsvariante 2 und Rekultivierungsplan 2).

Das Landratsamt wurde über diesen Sachverhalt im Vorfeld informiert und auf den entsprechenden E-Mail-Schriftwechsel wird verwiesen.

In allen relevanten Plandarstellungen (z.B. Abb.1) erfolgt eine Abgrenzung, in der die Rekultivierungsfläche als eine zum Abbau genehmigte Fläche dargestellt wird (Gewinnung von Material). Auch in den textlichen Unterlagen wird fälschlicherweise von der Annahme ausgegangen, dass auf dieser Fläche der Abbau bereits damals genehmigt wurde. Diese in allen Karten auch schon in sämtlichen Unterlagen u.a. zu Regionalplanänderungsverfahren gelb eingetragene „Genehmigungsgrenze“ ist demnach ein Konstrukt, das einen rechtlich begründeten Anspruch auf diese Fläche suggerieren soll.

Wenn auf Seite 3 des Erläuterungsberichts also steht, dass die zur Umwandlung in eine Abbaufäche beantragte Rekultivierungsfläche „zur Vorbereitung der Rekultivierung bereits teilweise abgebaut wurde“, wird hiermit eine grob irreführende Begrifflichkeit gewählt: Die Firma Holcim weiß seit Jahren (spätestens seit der im Jahr 2005 gegenüber dem LGRB ausgesprochenen wissentlich falschen Angabe einer angeblichen „Genehmigung vom 26.08.1986“), dass in keiner Weise ein Ende der Abbaumaßnahmen geplant und deshalb aus diesem Grunde an eine Rekultivierung nach Abbaubende gar nicht zu denken ist. Der an dieser Stelle bereits begonnene Abbau wurde also ohne jegliche Genehmigung durchgeführt und ist damit illegal.

In der Vorbesprechung zum Änderungsverfahren der LSG-Verordnung Großer Heuberg am 17.03.2016 wurde eine Karte vorgelegt, auf der die zum Abbau bereits genehmigte Fläche eindeutig ausgewiesen, der begonnene Abbau jedoch nicht ersichtlich war. Auch die Flächenangabe differiert im Hinblick auf die Zahlenwerte in der Genehmigung 77/82 und die in vorliegenden Erweiterungsantrag genannten Fläche um ca. 4 ha. Auch ein Luftbild aus GoogleEarth vom 06.06.2015 zeigt bereits einen begonnenen Abbau an dieser Stelle. Die Besprechung erfolgte also zu einem Zeitpunkt, wo dort bereits abgebaut wurde. Das ist aus Sicht der Naturschutzverbände höchst bedenklich und wir behalten uns vor, eine rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ggf. nachzureichen.

Dass diese Fläche darüber hinaus in der „alten“ Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten war und bei einem Abbau nicht nur die alten Eingriffe, sondern auch der nun zusätzlich geplante Abbau dieser Fläche ausgeglichen werden müsste, verschweigt die vorgelegte Planung völlig. Auch ist völlig unklar, auf welchen Flächen dieser neue (Ausgleichs-) Ausgleich dann erfolgen sollte.

Sollte ggf. der Versuch unternommen werden, die beiden Änderungsanzeigen von 2016 und 2018 als Rechtfertigung für den vorzeitigen Abbau der zur Rekultivierung vorgesehenen Flächen und damit zur Ausdehnung des Steinbruchs heranzuziehen, erschiene das aus hiesiger Sicht eindeutig fehlerhaft. Denn tatsächlich ändert sich hierdurch nicht nur das ursprüngliche Rekultivierungskonzept, sondern es erfolgen zusätzliche Eingriffe in den Bestand von Arten, ohne dass dies naturschutzrechtlich geprüft und nach Vorlage eines Ausgleichskonzepts auch fachlich korrekt beurteilt wurde.

Wir halten fest: Die zum Abbau beantragte Erweiterungsfläche beträgt nicht nur 8,78 ha, sondern 16,31 ha. Wesentliche Aussagen zur Vermeidung/ Verminderung, zur flächenmäßigen Kompensation und zur E/A-Bilanzierung basieren jedoch nicht auf einer tatsächlichen Erweiterungsfläche von 16,31 ha, sondern auf der viel kleineren sog. „Erweiterungs“-Fläche von 8,78 ha.

Deshalb wären die zum Abbau beantragten Flächen korrekt darzustellen, die diesbezüglichen Angaben einschließlich (auch durch die Zurücknahme des Ausgleichskonzepts von 1977/82 veränderte alte) Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung somit zu überarbeiten sowie einen in den Planunterlagen und den textlichen Erläuterungen korrigierten Antrag zur Stellungnahme vorzulegen.

Für den Fall, dass die Immissionsschutzbehörde sich dieser Sichtweise nicht anschließen und wider Erwarten die Korrektheit der Antragsunterlagen bescheinigen sollte, beziehen wir hilfsweise Stellung zu einzelnen weiteren Details der vorgelegten Planung.

3. Stellungnahme im Detail

Die Rekultivierung der genehmigten Abbaufäche und der Erweiterungsfläche ist vom Abbaufortschritt und damit von der jeweiligen marktwirtschaftlichen Situation abhängig. Die vorgesehene Endrekultivierung bis zum Jahr 2046 ist somit nicht abzuschätzen. Aufgrund eindeutiger Verlautbarungen des Werksleiters (z.B. Zollern-Alb-Kurier vom 16.06.2018) ist davon auszugehen, dass die Firma Holcim die „Salamitaktik“ zum System erhoben hat. Hinzu kommt, dass zur Sicherung der erforderlichen Rohstoff- und Zementqualität bei dem inhomogenen Ausgangsmaterial eine möglichst ungehinderte Befahrung der jeweiligen Abbausohle erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der jüngsten Erfahrungen können derartige Prognosen deshalb auch als nur wenig zuverlässig angesehen werden.

Aus betrieblichen und qualitätssichernden Gründen ist dies verständlich, behindert aber ganz wesentlich die vorgeschlagenen ökologischen und naturschutzrelevanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Abbaugebietes.

Die Auswirkungen zeigen sich ganz deutlich bei dem Rekultivierungsfortschritt innerhalb der bereits genehmigten Fläche. Nach der Genehmigung im Jahr 1977/ 82 erfolgten die ersten Rekultivierungsmaßnahmen nach 37 Jahren - im Jahr 2014. In der vorliegenden Planung sollen diese vermutlich erneut überplant werden. Somit sind auch die vorgeschlagenen Rekultivierungszeitpunkte auf S.24f. des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) auch auf planerisch konzeptioneller Ebene als rein hypothetisch und ziemlich realitätsfremd einzustufen.

Vor diesem Hintergrund erscheinen auch die im Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (im Folgenden „VuM-Maßnahmen“) mit dem Ziel, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten und die Rekultivierung so frühzeitig wie möglich umzusetzen, eher theoretischer Natur (siehe LBP Seite 7 -18).

Die Vorrangigkeit der marktwirtschaftlichen Verhältnisse wird in den Unterlagen immer wieder stark betont und darauf verwiesen, dass eine Behinderung des Betriebsablaufes nicht erfolgen darf (Seite 26, Erläuterungsbericht). Der zeitliche Ablauf der Rekultivierung erfolgt damit eindeutig (und aus betrieblicher Sicht durchaus nachvollziehbar) ausschließlich nach Vorgabe betrieblicher Notwendigkeiten.

Wir halten fest: Das Abbauvorhaben erstreckt sich über einen sehr langen und wenig vorhersehbaren Zeitraum. Wie bereits an der konkreten Situation beschrieben, können sich die VUM- und Kompensationsmaßnahmen während der Umsetzung verändern und eine Anpassung erforderlich machen. Diese Problematik wird in den vorliegenden Unterlagen weder aufgezeigt, noch werden Lösungsvorschläge gemacht.

Nachfolgend werden nun Punkte mit erheblicher Problematik aufgeführt. Sie sind im Zusammenhang mit den drei vorliegenden Gutachten/ Zusammenstellungen insbesondere zu den speziellen artenschutzfachlichen Ausführungen zu sehen (Unterlagen 1 bis 3).

3.1 Darstellung von Flächen und deren Berechnung

a. Gesamte Abbaufläche

In der natur- und immissionsschutzrechtlichen Entscheidung von 1977 ist zunächst eine Fläche von 30 ha genannt. Diese Abbaufläche wird auch in der Änderungsentscheidung von 1982 nicht aufgehoben. Die Antragsunterlagen gehen demgegenüber von einer genehmigten Fläche von 55,8 ha aus. In dieser Flächenangabe ist die südlich gelegene „Rekultivierungsfläche“ von 7,53 ha enthalten (siehe Punkt 1.2).

Es ist zu vermuten, dass es sich bei der „fehlenden“ Fläche von 18,27 ha ebenfalls um ausschließlich für die Rekultivierung der östlich gelegenen Kulisse vorgesehenen Flächen handelt (siehe Punkt 1.3).

b. Abbaufläche und Rekultivierungsfläche

In der Planunterlage Abb. 1 auf Seite 10 wird differenziert zwischen einer beantragten Erweiterungsfläche (Abbau) von 8,78 ha und einer Fläche zum „Rekultivierungsabbau“ von ca. 7,53 ha.

Weitere Ausführungen hierzu siehe oben unter Punkt 2.2.

Wie bereits ausgeführt, ist die E/A-Bilanzierung und die in den Unterlagen genannte Fläche deshalb zu überarbeiten sowie in den Planunterlagen und den textlichen Erläuterungen zu korrigieren.

b. sogenannte „Verzichtsflächen“

Als wesentliche VuM- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden im Nordosten und im Südosten sog. Verzichtsflächen benannt. Die südöstliche Verzichtsfläche liegt innerhalb der nicht zum Abbau genehmigten Rekultivierungsfläche im südöstlichen Randbereich und umfasst eine Fläche von 0,26 ha.

Soll durch den Verzicht auf Abbau dieser relativ unbedeutenden Flächengröße tatsächlich ein wesentlicher Beitrag zur VuM und zur Kompensation erfolgen? Zum einen kann nicht auf eine Fläche verzichtet werden, die gar nicht zum Abbau genehmigt wurde und zum zweiten ist es unzulässig, zunächst eine „größere“ Fläche zu beantragen, dann auf einen Teilbereich zu verzichten und diesen Verzicht gleichzeitig als VuM- und Kompensationsmaßnahme anzurechnen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Flächen so ausgewählt wurden, dass der betriebliche Abbauvorgang ungestört erfolgen kann und nicht weil die Flächen naturschutzfachlich besonders wertvoll sind. Bezogen auf die gesamte Abbaufläche betragen die sog. Verzichtsflächen im Übrigen gerade mal 1,1%.

c. Vermutliche Rekultivierungsfläche im östlich gelegenen Kulissenbereich

Inwieweit die Fläche im Nordosten als Abbaufläche oder als Rekultivierungsfläche genehmigt ist, müsste geprüft werden. Die Genehmigung von 1977/ 82 zeigt nach Auffassung der Verbände eine genehmigte Abbruchkante, die die restlichen, östlich gelegenen Kulissenflächen nicht umfasst.

Wir halten fest: Die Darstellung von Flächen sind hinsichtlich ihres Rechtsstatus unklar, wenigstens Teile sog. „Verzichtsflächen“ werden fälschlicherweise als VuM- bzw. Kompensationsmaßnahmen bezeichnet. Die vorliegenden Unterlagen sind zu überarbeiten.

3.2 Vermeidung/ Verminderung, Kompensationsmaßnahmen - Methodik und Systematik der Beurteilung der Erheblichkeit in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

a. Beurteilungsgrundlage

Grundvoraussetzung für die Bestimmung der Erheblichkeit von Eingriffen ist die ordentliche Ermittlung des Ausgangszustandes nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben. Neben z.B. der Auswahl der zur Bewertung heranzuziehenden Artengruppen ist vor allem die fachlich und methodisch korrekte Erhebung des Bestandes unerlässlich.

Im Antrag ist auch auf Aktualität zu achten, das heißt, dass aufgrund der einschlägigen Regelungen die Erhebung des Arteninventars nicht älter als 5 Jahre sein sollte. Werden ältere Daten zugrunde gelegt, ist zu begründen, warum diese Daten gleichwohl eine belastbare Beurteilung der gegenwärtigen Situation

von Fauna und Flora im Plangebiet gewährleisten, anderenfalls ist von einer „worst-case“-Betrachtung auszugehen.

In den vorgelegten Unterlagen wird ständig auf umfangreiche und räumlich großflächige Erhebungen des Jahres 2010 verwiesen, in den Jahren danach wurden offenbar nur noch punktuelle Bestandsaufnahmen durchgeführt. Allein am Beispiel der Vogelwelt erscheinen die zugrundegelegten Erhebungen jedoch den fachlichen Anforderungen nicht zu genügen (2). Ähnliches ist hinsichtlich der Falterfauna (3) zu vermuten, wie z.B. die „wundersame Vermehrung“ der im Zuge des Regionalplanverfahrens aufgelisteten 4 wertgebenden Arten auf über 20 im Text des hier vorgelegten Antrags (und das noch auf einer gegenüber der ursprünglichen Planung halbierten Fläche) erkennen lässt. In der dazu gehörenden Karte 2018-01-05 sind im Übrigen nach wie vor nur 4 Arten dargestellt. Was aber nicht erhoben wurde, kann auch nicht beurteilt und bewertet werden.

Wir halten fest: Die Aktualität der Daten bezogen auf das vorgelegte Vorhaben wird angezweifelt, das Arteninventar wurde vermutlich nicht fachgerecht erhoben, die Beurteilungsgrundlage ist damit nicht verlässlich. Das Konzept ist zu überarbeiten.

b. Begriffsdefinition, Methodik und Systematik usw.

Die eigentlichen Kompensationsmaßnahmen werden nicht ersichtlich. Möglicherweise werden etliche VuM-Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen angesehen und stellen ggf. nicht einmal eigentliche Vermeidungsmaßnahmen dar. Das Gutachten Kramer führt z.B. zur Maßnahme V3 - Umsiedlung von Zauneidechsen und Kreuzkröte aus: *„Die Umsiedlung von streng geschützten Arten – in diesem Fall Zauneidechse und Kreuzkröte – stellt keine Vermeidungsmaßnahme dar, sondern ergibt sich ggf. aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Projektwirkungen auf europarechtlich streng geschützte Arten. Sofern eine projektbedingte Umsiedlung dieser Arten erforderlich ist, ist zugleich von einem Verlust von Lebensstätten auszugehen, der dann ggf. auch durch funktionserhaltende Maßnahmen auszugleichen ist.“* (1, Seite 4). Ähnliches gilt für die Anlage von Wacholderheiden. Hieraus ergeben sich erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der angewendeten Methodik der verschiedenen Prüfungen (s.u.).

Im LBP oder in der Verträglichkeitsprüfung ist eine Aufzählung von Maßnahmen enthalten, die sich fachlich nicht zuordnen lassen. Es ist undurchsichtig, ob es Kompensations-, Ausgleichs- oder VuM-Maßnahmen sind. Verschiedene VuM-Maßnahmen sind gar nicht als solche zulässig (ökologische Baubegleitung, Monitoring usw.).

Wir halten fest: Ein umfangreiches und spezifisches Kompensationskonzept, das der Gesamtplanung zugrunde liegen soll, können die Verbände nicht erkennen.

c. Details der saP

Die im Kapitel „Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG“ umfangreich dargestellten Gesetzesbegründungen dienen in der Regel dem Ziel, die Eingriffe als wenig erheblich bzw. ausgleichbar dazustellen. Zwei Zitate sollen beispielhaft genannt werden:

- *Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.* (saP S.8)
- *Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.* (saP S.10)

Das erste Zitat soll vermutlich den Begriff „nachhaltig vermindert“, das zweite die Passage „zulässig, (...)“

das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen“ hervorheben. Hierzu nur zwei Anmerkungen:

Die Erweiterungsfläche gehört nachgewiesenermaßen zum Brutrevier von zwei Paaren der Heidelerche des Wacholderheiden-Ökotyps (1, 2). Es sind die beiden einzigen Paare der lokalen Population und der Abbau der Erweiterungsfläche würde zum Totalverlust der Brutplätze führen. Das ist in dieser Klarheit in den Unterlagen jedoch nicht dargestellt, sondern wird im Zusammenhang mit einem „vielgestaltigen“ Ausgleichsprogramm von vornherein relativiert. So sind auch die Aussagen im entsprechenden Formblatt zur saP angesichts der Bestandssituation der Heidelerche (innerhalb des Vogelschutzgebiets und innerhalb ganz Baden-Württembergs) naturschutzfachlich höchst bedenklich: Dort steht im Punkt 3.3. zu lesen: *„Die lokale Population der Art ist die Hochfläche. Es ist aufgrund der Wiederansiedlung und der Erhöhung der Brutpaare von einem aktuell günstigen Erhaltungszustand auszugehen“* (saP-Formulare S.177). In den weiteren Ausführungen wird dann begründet, dass die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt würden und zum Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit noch nicht einmal vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich seien. Zitat im Punkt 4f: *„Es ist daher von einer schnellen Besiedlung der neuen Lebensräume/ Rekultivierungsflächen auszugehen“* (saP-Formulare S.182). Es gibt aber keine Heidelerchen-Bruten im Bereich hoher Vertikalstrukturen und eine solch geradezu abenteuerliche Behauptung wäre deshalb erst nachhaltig zu beweisen, bevor Bruthabitate zerstört werden.

Im Formblatt zur Feldlerche wird die Verletzung des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter anderem dadurch verneint, dass zwar Flächen entfallen, *„diese werden aber durch die kontinuierliche Rekultivierung mehr als ersetzt“* (saP-Formulare S.178) und eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei nicht gegeben, *„da die Art unempfindlich gegenüber den Vorhabenswirkungen ist, wie die Vorkommen im Steinbruch (HÖLZINGER 2001) zeigen“* (saP-Formulare S.190). Fakt ist jedoch: Die Feldlerche hat auf dem Plettenberg noch nie außerhalb des aufgelassenen Ackers gebrütet und dass sie irgendwann in der Zukunft das Steinbruchgelände besiedeln wird, kann nur jemand behaupten, der sich noch nie mit den Auswirkungen von Vertikalstrukturen auf die Brutplatzwahl der Feldlerche beschäftigt hat (vgl. z.B. OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. Orn. 109, 25-29).

Wir halten fest: Insgesamt erscheint die Bewertung des vorgefundenen Arteninventars stark interessen-gesteuert. So ist das deutliche Urteil im Gutachten Kramer (1, S.3) *„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wert des Gebietes, möglicherweise aufgrund mangelnder Erfahrungen und faunistischer Kenntnisse zu regionalen Beständen und Bestandsentwicklungen wertgebender Arten, nicht erkannt wurde.“* für die Natur- und Umweltschutzverbände nicht überraschend.

d. Natura 2000, VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“

Die Verbände folgen der Einschätzung des Gutachtens Büro Kramer (1), wonach die angewandte Methodik und die Beurteilungsgrundlagen, die bei Beurteilung der Erheblichkeit des Erhaltungszustandes wertgebender Vogelarten bei der Verträglichkeitsprüfung angewendet wurden, angezweifelt werden und eine fachgerechte Überprüfung gefordert wird.

Dies gilt besonders für die Beurteilung des Bestandes der Heidelerche, des Braunkehlchens und des Steinschmätzers im Vogelschutzgebiet (VSG) "Südwestalb und Oberes Donautal", die nach Auffassung der Fachexperten fachlich unzutreffend ist (1; 2).

Es ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes führt.

Es liegt der Schluss nahe, dass durch die Verwendung von VuM-Maßnahmen die Bewertung der Erheblichkeitsschwelle bereits beim ersten Prüfungsschritt minimiert werden soll. Ausgleichsmaßnahmen sollen jedoch bei der Beurteilung der Erheblichkeit den Eingriff nicht minimieren oder vermeiden helfen.

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen (*„gefährdet ist ein Bestand bei Betroffenheit von voraussichtlich > 10%“*) (1, S.13) nicht sicher ausschließen, ist eine Zulassung nur im Wege einer speziellen Ausnahmeprüfung möglich. Hier sind dann auch nochmals die zumutbaren Alternativen zu prüfen und Kohärenzmaßnahmen vorzusehen. In diesem Zusammenhang muss auch die im UVP-Bericht

aufgeführte Eingriffsbeurteilung auf das VSG („TP 43: geringe Wirkung und keine Kompensation erforderlich“) angezweifelt werden. Aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände wird durch die beantragte Maßnahme der ohnedies schlechte Erhaltungszustand einer Anhang-I-Art (Heidelerche) durch die komplette Zerstörung des Brutreviers (wenigstens lokal/ regional) weiter verschlechtert. Eine Ausnahme kann hierfür u.E. nicht in Frage kommen, weil

a) eine Alternativenprüfung z.B. hinsichtlich der Schwere des Eingriffs in den Naturhaushalt nicht vorgenommen wurde und

b) das Vorhaben u.E. nicht im wesentlichen Interesse der Allgemeinheit ist – was zu prüfen wäre.

Weitere Ausführungen zu Bestandsbeurteilung von wertgebenden Vogelarten und damit der Frage der Erheblichkeit der wertgebenden Vogelarten sind der Beurteilung des fachlichen Beitrages (1) zu entnehmen.

Da sich die geplante Erweiterungsfläche nicht mit den Flächen der FFH-Gebietskulisse überschneiden und weder Anhang II-Arten noch Lebensstätten direkt betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden, warum diese „Betroffenheit“ aufwändig und mit teilweise nur ganz allgemeinen Beschreibungen über eine Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet werden. Die umfangreichen rechtlichen Darlegungen (Seite 65 bis 68 der Natura 2000 Prüfung) dienen eher einer zusätzlichen „Verwirrung“ und haben unter der Rubrik Methodik eigentlich nichts zu suchen. Möglicherweise sind die Ausführungen Relikte der ursprünglich in viel größerem Umfang geplanten (und jetzt wohl auf später verschobenen) Abbauerweiterung.

Wir halten fest: Die Natura 2000-Prüfung ist in weiten Teilen verwirrend und im auf das VSG bezogenen Teil nicht fachgerecht durchgeführt.

3.3 E/A-Bilanzierung

a. Vorbemerkung

Erklärungsbedarf besteht in der Frage in welcher Beziehung die eher „argumentativ“ definierten und mit den Nummern TP, LB, E, W und B versehenen Auswirkungen (LBP S.60ff.) mit der normierten E/A-Bilanzierung stehen. Der Konfliktplan (Plan 2018-01-16) kann in diesem Zusammenhang nicht ausreichend beurteilt werden, da methodisch nicht nachvollzogen werden kann, auf welcher Basis die Eingriffsbeurteilung erfolgt.

Wenn man von einer Anwendbarkeit der Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010) ausgeht, wird in den nachfolgenden Ausführungen deutlich, dass die Ausgangssituation der naturschutzfachlichen Flächenwertigkeit der beantragten Erweiterungsfläche unzureichend bewertet wurde (siehe hierzu auch Gutachten Büro Kramer).

- Die Bilanzierung basiert auf einer fehlerhaften Flächengrundlage. Grundlage wäre eine Flächengröße von 16,31 ha (s.o. Punkt 2.2). Die „Verzichtsflächen“ sind aus der Bilanzierung zu streichen.
- Es ist nach Auffassung der Verbände sehr unklar formuliert, welches Modul bei den Berechnungen verwendet wurde. Dies ist bei längerfristigen Maßnahmen (Grenzwert liegt bei 25 Jahren) von entscheidender Bedeutung. So ist lediglich zu vermuten, dass zumindest bei der Ermittlung der aktuellen Wertigkeit das Feinmodul verwendet wurde.
- In den textlichen Ausführungen werden immer wieder Altrekultivierungen angeführt und diese dann in der Flächenbilanz berücksichtigt. Es gibt jedoch keine Maßnahmen zur Altrekultivierung, sondern nur die Rekultivierungsmaßnahmen beginnend ab 2014. Das sind randliche Restflächen, in denen kein Abbau erfolgte und deshalb vom Eingriff verschont blieben. Damit sind das keine funktionserhaltenden Maßnahmen und deshalb in der Bilanzierung zu streichen. Erst recht kann damit keine Erweiterung nach Osten begründet werden, wie dies unlängst von Holcim der Presse gegenüber angegeben wurde.

b. Bilanzierung der Erweiterungsfläche (Tab.8)

Die Ausgangssituation der flächenmäßig dominieren Biotoptypen Wacholderheide werden mit zwischen 31 und 37 Punkten bewertet. Der flächenmäßig dominierende Magerrasen Typ 36.50 wird vom Normalwert ausgehend sogar um 5 Punkte nach unten bewertet.

Insgesamt fehlen die fachlich erforderlichen Begründungen für die Einstufung (siehe Anlage 2 zu § 8 der ÖKVO). Somit ist davon auszugehen, dass keine „aufwertenden Attribute“ (nach ÖKVO) berücksichtigt sind. Im konkreten Fall sind dies die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope, das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten, wertgebende Schmetterlings- und Pflanzenarten oder die Einstufung der „Flächen von landesweiter Bedeutung“ (1).

Laut ÖKVO wäre hier eine Einstufung im oberen Drittel der Punkteskala erforderlich. Die Gegenüberstellung würde unter Berücksichtigung der fachlich erforderlichen Aufwertung vermutlich zeigen, dass keine Überkompensation besteht.

c. Bilanzierung Biotoptypen des genehmigten Rekultivierungsplanes (Tab. 10)

Die Bilanzierung basiert wahrscheinlich auf einer fehlerhaften Flächengrundlage. Grundlage wäre eine Flächengröße von 48,3 ha.

Da der Ausgangszustand der ehemaligen Biotope natürlich nicht mehr bewertet werden kann, wird eine theoretische und fiktive Bewertung von Biotoptypen nach Rekultivierungsvorgabe zugrundegelegt. Es erfolgt dann eine nicht begründete Einstufung von zwei Biotoptypen mit relativ geringem Punktwert. Eine Differenzierung, wie sie in der genehmigten Rekultivierungsplanung vorgegeben wurde, ist nicht erfolgt. Zum Vergleich wird eine Vielzahl potentiell möglicher Biotoptypen nach Abschluss der Rekultivierung mit deutlichen Differenzierungen und teilweise hohen Punktwerten angeboten. Also ganz nach der Methode „Eingriff = Blech, Ausgleich = Gold“.

Aus fachlicher Sicht darf angezweifelt werden, ob sich nach der Rekultivierung diese Vielfalt z.B. von Waldgesellschaften entwickeln kann. Naturnahe Wälder haben einen hohen Raum- und Flächenbedarf, der auf der Rekultivierungsfläche nicht zur Verfügung stehen dürfte. Ganz abgesehen davon könnte auch die Frage gestellt werden, ob der Aufbau von verschiedenen Waldgesellschaften einen funktionalen Ausgleich für den Verlust der ehemals geschlossenen, waldfreien Plettenberg-Hochfläche darstellt.

Unabhängig von der bilanzierten Summe ist eine solche Gegenüberstellung aus fachlicher Sicht abzulehnen - bei dieser Art von Bilanzierung ist das Ergebnis konstruiert.

Auf der Grundlage der Luftbild-/ Kartenunterlagen ist zu vermuten, dass in der Rekultivierungsfläche neben dem Oberbodenabtrag (in der Karte *Biotoptypen Plan 2018-01-01* als „annuelle Ruderalvegetation“ kartiert) bereits ein nicht genehmigter Abbau stattfindet. Es ist davon auszugehen, dass dort im ursprünglichen Zustand eine Wacholderheide ausgebildet war, die in diesem Ausgangszustand in der E/A-Bilanzierung hätte bewertet werden müssen.

Die Bilanzierung der genehmigten Fläche sollte unabhängig von der Erweiterungsfläche nach einer anderen Methodik bewertet werden.

Bereits in der Genehmigung 1977/ 82 sind verschiedene Ausgleichsmaßnahmen in der genehmigten Fläche verbindlich festgelegt. Diese Maßnahmen sind noch nicht oder nur in kleinen Teilbereichen umgesetzt.

Nun werden die VuM-/ Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus dem Eingriff in die Erweiterungsfläche ergeben, nochmals oder zusätzlich in der genehmigten Fläche dargestellt, obwohl die Rekultivierungsaufgaben aus 1977/ 82 bei weitem noch nicht umgesetzt sind. Da diese Fläche kaum „doppelt“ aufgewertet werden kann, ist die Vorgehensweise anzuzweifeln.

d. Endbilanzierung

Bei der Endbilanzierung ist die Heranziehung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Fa. Holcim nach der ÖKVO nicht zulässig, da diese in einem anderen Naturraum (Keuper-Lias Land) angesammelt wurden (Seite 83 LBP).

3.4. Bewertung Biotop nach § 30 BNatSchG

Als Ausgleich für den Verlust von 6,4 ha Biotopfläche nach § 30 BNatSchG soll eine neue Rekultivierungsfläche von 7,3 ha angelegt werden (Tab. 12 Seite 68 LBP). Bei dieser Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass diese Flächen ebenfalls den Status eines § 30 besitzen werden. Es ist natürlich möglich, durch entsprechende Maßnahmen die standortkundlichen Grundvoraussetzungen zu schaffen.

Zur Einstufung als § 30-Biotop sind aber zusätzliche, höherwertige Kriterien erforderlich, die nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden können.

Folgt man dieser Argumentation, könnten die rekultivierten Wacholderheiden und Magerrasen in der Bilanz auch gleich als „potenzielle Natura Gebiete“ bezeichnet und auf einen notwendigen Kohärenzausgleich bzw. eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Eine weitere Flächenbewertung verknüpft die Gesamtfläche der potenziell möglichen Wacholderheiden bzw. Magerrasen mit der Fläche der geschützten Biotop. Danach erfolgt die Aussage, dass Wacholderheiden und Magerrasen geringfügige Ausprägungen desselben Biotoptyps wären. Das mag mit Einschränkungen zutreffen, es sind aber trotzdem 2 verschiedene Biotoptypen, die in der Biotoptypenliste getrennt geführt werden. Eine beliebige Vermischung zum Zwecke eines „künstlich“ hergestellten Ausgleichs kann so nicht stattfinden.

In diesem Fall wäre es zweckdienlicher, die höhere Qualität der besonders geschützten Biotop bei der Ausgangsbewertung in der E/A Bilanzierung als aufwertende Attribute zu berücksichtigen und ggf. externe Kompensationsflächen einzubringen.

3.5 Pufferfläche zum Naturschutzgebiet „Plettenkeller“

Die Erweiterungsfläche grenzt im Südosten punktuell bis an das Naturschutzgebiet. Bei dieser Abgrenzung ist der Schutzzweck des Gebietes durch die direkten und indirekten Auswirkungen des Abbauvorganges erheblich gefährdet. Die Verbände fordern hier einen grundsätzlichen Pufferstreifen auf einer Breite von ca. 100 m.

Die UVP schlägt zur Sicherung an der Ostseite eine Markierung vor, damit die Schutzgebietsfläche beim Zaunbau nicht mit Fahrzeugen befahren werden kann. Dies ist kein wirksamer Schutz.

3.6 Artenschutzmaßnahmen

Grundsätzlich wird auch hier die methodische Vorgehensweise angezweifelt.

Zum Ausgleich der sog. TP-Wirkungen (LBP S.70f.) werden u.a. spezifische Artenschutzmaßnahmen durch die Schaffung von Strukturelementen (Anlage von Totholzflächen, 15 Wurzelstock-, 15 Reisighaufen, 40 Dorngebüsch, Gewässerstrukturen usw.) und die Optimierung der Habitate von Vogelarten, u.a. durch Anlage von Steintriften usw. aufgelistet. Durch eine differenzierte Biotopgestaltung sollen auf diese Weise nicht nur Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rasthabitate geschaffen, sondern auch reichhaltige naturnahe Waldgesellschaften sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen für den „verbesserten“ Besucherverkehr entwickelt werden. Dies soll dann alles auf einer endrekultivierten Fläche (definitiver Zeitpunkt unklar) von ca. 65 ha geschaffen werden.

In keiner Weise kann den Unterlagen entnommen werden, dass z.B. die Errichtung einer neuen Hütte mit Grillstelle sowie die Zugänglichmachung weiterer Teile des Steinbruchs schon grundsätzlich den

Artenschutzbemühungen zuwider laufen kann. So stellen allein diese Maßnahmen einen unausweichlichen Konflikt z.B. für den Flussregenpfeifer dar, eine naturschutzfachlich sehr hoch zu wertende Vogelart. Vermutlich würde sich bei näherer Überprüfung auch schnell herausstellen, dass etliche der beschriebenen VuM-Maßnahmen durch ein „Tourismuskonzept“ schnell ad absurdum geführt werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen (Optimierung Heideflächen, Anlage von Steintriften) z.B. für die Heidelerche sind insgesamt nicht zielführend und führen zu Zielkonflikten mit anderen wertgebenden Arten. Es erfolgt auch keine Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Die verbleibende Fläche für eine Besiedelung ist nicht ausreichend, da der Aktionsradius nach Literaturangaben 4-8 ha beträgt.

Für weitere wertgebende Vogelarten werden die Einschätzungen und Beurteilungen der Gutachter durch das Büro Kramer und die Dokumentation des Naturschutzbüros nachvollziehbar in Frage gestellt.

Fazit:

Besonders auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen (1, 2) wurde dargelegt, dass eine solche naturschutzfachliche „Optimalentwicklung“ nicht stattfinden kann und die potenziellen Möglichkeiten, funktionale Lebensräume im Verlauf des Ablaufvorganges zu gestalten und sich entwickeln zu lassen, in erheblichem Maße falsch eingeschätzt werden und deshalb einer neuen Bewertung bedürfen. Die umfangreichen VuM-Maßnahmen reichen - soweit sie überhaupt als solche zu werten sind - nicht aus, um die Defizite in der E/A-Bilanzierung und in der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung besonders geschützter Vogelarten auszugleichen. Ein umfangreiches Kompensationskonzept mit erforderlichen vorgezogenen Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen ist erforderlich.

Durch das Abbauvorhaben können durchaus stark bedrohte und strukturreiche Lebensräume entwickelt oder gestaltet werden. Die Voraussetzung ist aber eine fachgerechte und realistische Einschätzung der Möglichkeiten auf der Grundlage aktueller Bestandsdaten, die der fachornithologischen Dokumentation des Naturschutzbüros Zollernalb (2) zu entnehmen sind.

Zusammenfassung

Aufgrund schwerwiegender methodischer, fachlicher und formaler Mängel sind die vorliegenden Unterlagen zu überarbeiten. Auf dieser Grundlage kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Die Stellungnahme der Naturschutzverbände ist daher nur vorläufig. Wir behalten uns vor, nach Vorlage von überarbeiteten Plänen und textlichen Ausarbeitungen eine neue und ggf. detailliertere Stellungnahme abzugeben. Auch vor dem Hintergrund der beantragten Akteneinsicht könnten sich Gründe ergeben, die Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich machen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i.A. gez. Herbert Fuchs

Verwendete Unterlagen

(1) Fachliche Beratung zur Beurteilung der vorliegenden Bestandserhebungen zur Fauna, der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie der vorgesehenen Vermeidungs-Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, mit Schwerpunkt auf der Gruppe der Vögel: Matthias Kramer, Markus Handschuh; 29.01.2019

(2) Die Vogelwelt auf der Hochfläche des Plettenbergs: Herbert Fuchs, Naturschutzbüro Zollernalb; 14.02. 2019

(3) Artenliste Schmetterlinge am Plettenberg 2013 bis 2018: AG Schmetterlinge im Zollernalbkreis; 07.02.2019